



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.IV. Extractus Protocolli d.d. 13. Septembr.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. Sept. feste, (aus erheblichen wichtigen Ursachen) Wegen der Re- und Correlation repetire et priora &c. 1647. Sept.

Wetterauische Grafen: Was die beyde Schreiben anlange, conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und Henneberg; wie auch wegen der Re- und Correlation.

Fränckische Grafen: Ob zwar die Clausul (nach Möglichkeit) sehr general, und den Herren Cameralen zu ziemlichem Präjudiz und Erlangung schlechten Contentements gereichen möchte: jednoch, weil es der ruinirten Stände Nothdurfft erfordere, auch dem neulichsten Concluso gemäß sey; als wäre dieselbe in alle Wege zu inseriren.

Direktorium: pro Concluso. Diesem nächst wäre behdrigen Orts die Erinnerung zu thun, daß in dem, wegen Bezahlung der dreyen Zieser, verfassten Aufsatz an das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer, der Möglichkeit und Verstattung der Compensation, ratione der angewendeten depositorum gedacht: In dem aber, der Baselschen Sache halber, an jetzt-gemeldtes Cammer-Gericht begriffenen Schreiben, das Wort (bedrohlich) wie auch die Ursachen, warum man auf dem angelegten Instand beharre, ausgelassen: Im übrigen auch die Re- und Correlationes zwischen den dreyen Reichs-Collegiis sühohin, dem Herkommen gemäß, an die Hand genommen werden.

Daß nun diese XLIX. Session gleichfalls mit Fleiß conferiret, und in substantialibus vollständig und gleichstimmig befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner.
Samuel Ebart.
Eusebius Jäger.

N. IV.

Extractus Protocolli, Osnabrück, den 13. Sept. 1647.

N. IV.
Extract Protocolli
zu
Osnabrück.

Eodem ist Sessio auf dem Rath-Hause in der Hervordischen Sache gehalten, und das Conclulum dahin gemacht worden: Man befinde die Majora dahin gestellt zu seyn, daß, nachdem man in der Hervordischen Sache die Nothdurfft allerseits an behdrige Orte hinterbracht, darvon aber zur Zeit kein Befehl erhalten, ob es bey der am 7. dieses in allhiefigem Fürstlichen Collegio ausgefallener Meynung verbleiben solle, nach Ausweisung deren, Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg das Hervordische Memorial zu communiciren, und sich darüber um Erfassung eigentlichen Berichts gebühlich zu requiriren, und zwar desto mehr, weil man äußerlich vernehme, daß erwähnte Sache, zwischen Dero und der Stadt Hervord, allbereits zur gütlichen Vergleichs-Handlung gelanget wäre.

§. XVI.

Der Churfürst empfindet solches äbel.

Alleine der Churfürst von Brandenburg ließ diese Bezeugung sich sehr nahe gehen, indem derselbe davor hielt, daß man die Hervordische Sache, bey dem Friedens-Congress, als in Foro plane & prorfus incompetente, nicht annehmen sollte; dannenhero die nachstehende wohl- ausgearbeitete Deduction, die Landes- herrlichen Jura über die Stadt Hervord, betreffend, von Chur-Brandenburgischer Seite ad Congressum gebracht wurde, welche Sachsen-Altenburg, als damah-

deduciret sein
ne Jura über
die Stadt
Hervord.